

Leitfaden zur Risikoeinschätzung im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)*

Datum:

Falleinbringer(in):

Fallvorstellung

- Falleinbringer(in) stellt den Fall kurz vor und formuliert ihren/seinen Beratungsbedarf:

- Genogramm:

A. Risikoeinschätzung Kindeswohlgefährdung

1. Gewährleistung des Kindeswohls – Dimensionen der Gefährdungseinschätzung

- **Kindliche altersabhängige Bedürfnisse (körperliches, geistiges und seelisches Wohl):**
Ausgangspunkt bilden die individuellen, altersabhängigen kindlichen Bedürfnisse.
Die zentrale Frage lautet: „Werden die individuellen (Entwicklungs-) Bedürfnisse des Kindes befriedigt?“

- **Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter:**

Ausgangspunkt ist das Verhalten der Eltern/Sorgeberechtigten oder der Bezugspersonen.
Die zentrale Frage lautet: „Welche Handlungen oder Verhaltensweisen der Eltern verletzen oder schädigen das Kind? Sind/wären die Eltern/Bezugspersonen in der Lage, dieses Verhalten zu verändern?“

- **Zeitweilige oder dauerhafte Belastung und Risikofaktoren:**

Ausgangspunkt sind strukturelle, materielle und psychosoziale Belastungen und Risikofaktoren Einzelner oder der gesamten Familie, die von wesentlicher Bedeutung für die Abschätzung des (prognostischen) Risikos sowie für die Wahl der geeigneten Hilfe zur Abwendung der Gefährdung sind.

Die zentrale Frage lautet: „Welche Eigenheiten der Kinder, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Risikofaktoren bewertet?“

- **Zeitweilig oder dauerhaft vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren:**

Ausgangspunkt sind personenbezogene, soziale und ökologische Ressourcen.

Die zentrale Frage lautet: „Gibt es Ressourcen und Schutzfaktoren, die zur Beseitigung/Reduzierung der Gefährdung bzw. des Risikos aktiviert werden könnten?“

- **Folgen bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung:**

Ausgangspunkt bildet die Prognose vor dem Hintergrund der aktuellen Situation.

Die zentrale Frage lautet: „Wie werden die vorhandenen oder, bei unverändertem Entwicklungskontext, mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes eingeschätzt?“

- **Faktoren, die bei der Einschätzung der Gewährleistung des Kindeswohls einzubeziehen sind (orientiert an § 1666 BGB):**

- **Ausmaß** / Schwere der Beeinträchtigung / Schädigung
- **Häufigkeit** / Chronizität der Beeinträchtigung / Schädigung
- **Verlässlichkeit** der Versorgung durch die Sorgeberechtigten
- **Ausmaß** und Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme
- **Qualität** der Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten
- **Selbsthilfekompetenz** des Kindes (entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand), seine Widerstandsfähigkeit (Resilienz) und Fähigkeit, Hilfe zu holen.

2. Problemakzeptanz

Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem, oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

3. Problemkongruenz

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein, oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

4. Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten und die Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen, oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

5. Bisherige Hilfeverläufe/ Gegenüberstellung Hilfesgeschichte und Familiengeschichte

Gibt es Kontroversen im Helfersystem? Gab es sekundäre Traumatisierungen? Haben bisherige Hilfsangebote Entwicklungen in Gang gesetzt? Wenn ja, was war hilfreich, wenn nein, woran lag das?

B. Bewertung der Risikoeinschätzung

Ergebnis der kollegialen Beratung/Fachberatung:

Nächste Schritte aus Sicht der einbringenden Fachkraft:

Mittelfristige Ziele für die Familie / die Kinder:

Nächster Termin Fallkonferenz/Fachberatung:

Das Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ergibt sich aus der Zusammenschau, kontextabhängigen Gewichtungen und fachlichen Bewertung möglichst aller Dimensionen und der Qualität ihrer Wechselwirkungen. Es kann nicht in der einfachen Addition einzelner (Risiko-) Faktoren bestehen. Es sollte Aussagen zur Art und zum Ausmaß einer vorhandenen Gefährdung erlauben sowie das Risiko für zukünftige Gefährdung einschätzen. Mehrdeutigkeiten und Ambivalenzen können dabei nicht immer vollständig aufgelöst, jedoch bewusst gemacht und im weiteren Hilfeverlauf im Auge behalten werden.

*Zusammenstellung: Monika Weber-Hornig, Kinderschutz-Zentrum Mainz, 1/07, überarbeitet von der Arbeitsgruppe des Fachausschusses der Kinderschutz-Zentren (*Heike Pöppinghaus, Jürgen Pfitzner, Britt Beckmann, Christine Koslowski, Bernd Reiners*).

Quellen u.a.:

- Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hg.) (2000): Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen. (8. überarbeitete Auflage, vergriffen).